

Reformvorhaben Immobilien Kanton Aargau; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Dezember 2018
	<p><b>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</b></p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">612.300</a> (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 31a</b> Verpflichtungskredit für Bauten</p> <p><sup>1</sup> Ein separater Verpflichtungskredit für die Ausführung bei Bauten entfällt, wenn der geplante Aufwand für Projektierung und Ausführung feststeht und der gesamte Verpflichtungskredit vom Grossen Rat beschlossen wurde.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat gibt nach Vorliegen der Projektierung den Verpflichtungskredit für die Ausführung frei oder beschliesst einen notwendigen Zusatzkredit.</p> <p><sup>3</sup> Übersteigt der Aufwand für Projektierung und Ausführung den vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredit um mehr als 10 %, beschliesst der Grosse Rat den Zusatzkredit. Der Beschluss unterliegt dem Ausgabenreferendum.</p>
	<p><b>§ 47a</b> Grundsätze für die Führung von Immobilien</p> <p><sup>1</sup> Die Immobilienstandorte werden optimiert und konzentriert.</p> <p><sup>2</sup> Immobilien für eine dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung werden in der Regel im Eigenbestand geführt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Immobilien für eine nicht dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung, wenn eine kurzfristige oder Übergangsnutzung vorliegt sowie bei kleinen Flächen, ist die Führung im Fremdbestand möglich.</p> <p><sup>4</sup> Der absehbare Immobilienbedarf für die öffentliche Aufgabenerfüllung an neuen Standorten soll mit geeigneten Grundstücken gesichert werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Dezember 2018
	<p><sup>5</sup> Immobilien, die längerfristig nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind in der Regel zu veräussern oder im Baurecht abzugeben.</p>
	<p><b>§ 47b</b> Finanzierung Grossvorhaben Immobilien</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton errichtet und führt eine Gesellschaft für die Finanzierung von Immobilien mit dauerhafter Nutzung und einem Aufwand ab 20 Millionen Franken. Sie weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft auf und steht im Eigentum des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Er überträgt die Immobilien der Gesellschaft und übernimmt die Baufinanzierung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton gewährt der Gesellschaft verzinsliche Darlehen, die mit Ausnahme der Grundstücke über 25 Jahre linear amortisiert werden. Er trägt die Zinsen, die Amortisationen und den Verwaltungsaufwand.</p> <p><sup>4</sup> Bei Immobilienvorhaben mit dauerhafter Nutzung, die zusammen mit Dritten realisiert werden, prüft der Regierungsrat Finanzmodelle mit Übertragung von Bauleistungen an Dritte.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</p>
	<p>Aarau, ... [Behörde]</p>